

Deutsche Haushaltsplanung 2025



Bundesministerium
der Finanzen

Staats- haushalt

Deutsche Haushaltsplanung 2025

**Gesamtstaatliche Haushaltsplanung Deutschlands
(Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen)
gemäß EU-Verordnung Nr. 473/2013**

Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

Entwicklung der öffentlichen Finanzen in Deutschland	5
Stand der Projektion	5
Projektion der Staatsfinanzen	5
Grundlagen der aktuellen Haushaltsplanung Deutschlands 2025	7

Tabellen:

Tabelle 1: Entwicklung des gesamstaatlichen Finanzierungssaldos und der Schuldenstandsquote	6
Tabelle 2: Wachstum der gesamstaatlichen Nettoausgaben	6
Tabelle 3: Technische Annahmen	8
Tabelle 4a: Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	9
Tabelle 4b: Preisentwicklung - Deflatoren	9
Tabelle 4c: Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt	10
Tabelle 4d: Salden der Sektoren	10
Tabelle 5a: Entwicklung der Staatsfinanzen	11
Tabelle 5b: Entwicklung des Schuldenstands des Staats („Maastricht“-Schuldenstand)	12
Tabelle 5c: BIP-Sensitivität der Projektion des gesamstaatlichen Finanzierungssaldos	12
Tabelle 5d: Zinssatz-Sensitivität der Projektion des gesamstaatlichen Finanzierungssaldos	12
Tabelle 6: Gesamtstaatliche Ausgaben- und Einnahmenprojektion bei unveränderter Politik	13
Tabelle 7: Gesamtstaatliche Ausgaben- und Einnahmenziele	14
Tabelle 8: Diskretionäre Maßnahmen auf Ebene des Gesamtstaates (inkl. diskretionärer Maßnahmen des Bundes)	15
Tabelle 9: Auswirkungen der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) auf die Projektion - Zuschüsse	16
Tabelle 10: Nettoausgabenwachstum	17
Tabelle 11: Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen (LSE) 2024/2025	18
Tabelle 12: Methodische Aspekte	34

Entwicklung der öffentlichen Finanzen in Deutschland

Erläuterungen zur „Übersicht über die Haushaltsplanung“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 und gemäß des diesbezüglichen Verhaltenskodexes („Code of Conduct“)

Stand der Projektion

Die Haushaltsplanung Deutschlands 2025 stellt die Fiskalprojektion der Haushalte von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungen (inklusive ihrer jeweiligen Extrahaushalte) auf Grundlage aktueller Entwicklungen und Planungen dar. In den Projektionen sind Informationen bis zum 02. September 2024 berücksichtigt.

Eine wichtige Grundlage für die Fiskalprojektion ist der Regierungsentwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2024 vom 17. Juli 2024. Eine weitere wichtige Basis für die Fiskalprojektion stellen der Regierungsentwurf über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 und der Finanzplan des Bundes bis 2028, die am 16. August 2024 von der Bundesregierung beschlossen wurden, dar.

Der Haushalts- und Finanzplanung der Bundesregierung liegen die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 16. Mai 2024 zugrunde. Grundlage für die Steuerschätzung im Mai war die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 24. April 2024.

Mit der Zuleitung des Haushaltsentwurfs der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag und den Bundesrat endet der exekutive Teil des Haushaltsaufstellungsverfahrens und die Befassung durch die Legislative beginnt.

Parallel zu den parlamentarischen Beratungen veröffentlichte die Bundesregierung am 09. Oktober 2024 ihre Herbstprojektion zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Diese konnte in der hier vorgelegten Haushaltsplanung 2025 nicht mehr berücksichtigt werden. Sie wird die Grundlage für die nächste Steuerschätzung darstellen, deren Ergebnisse am 24. Oktober 2024 veröffentlicht werden. Diese finden Berücksichtigung in den abschließenden parlamentarischen Beratungen zum Bundeshaushalt 2025.

Projektion der Staatsfinanzen

• Abbau des Staatsdefizits

Nachdem der gesamtstaatliche Finanzierungssaldo im Jahr 2023 bei -2,6 % des BIP lag, dürfte er im Jahr 2024 mit rd. -2 ½ % des BIP ungefähr auf diesem Niveau verbleiben. Hier wirken gegenläufige Effekte: Einerseits senkt das Ende der Energiepreisbremsen die Belastung der öffentlichen Haushalte, andererseits sind beim Sondervermögen Bundeswehr und beim Klima- und Transformationsfonds (KTF) erhebliche zusätzliche Ausgaben geplant. Auch die konjunkturelle Verschlechterung im Jahr 2024 gegenüber dem Jahr 2023 trägt zu höheren Defiziten bei.

Für das Jahr 2025 zeigt die Projektion eine Verbesserung des Finanzierungssaldos auf rd. -1 ¾ % des BIP. Dies geht insb. auf eine Konsolidierung auf der Bundesebene zurück.

Entwicklung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos und der Schuldenstandsquote

Tabelle 1

	2023	2024	2025
in % des BIP			
Finanzierungssaldo	-2,6	-2 ½	-1 ¾
Struktureller Finanzierungssaldo	-2,0	-1 ¾	-1
Schuldenstandsquote	62,9 ¹	63 ¼	63 ¼

Die Angaben für die Projektionsjahre sind auf ¼ % des BIP gerundet.

1 Maastricht-Schulden für 2023 gemäß Veröffentlichung Deutsche Bundesbank vom 30.09.2024.

• Strukturelles Defizit normalisiert sich

Der Abbau des Staatsdefizits zeigt sich auch bei Betrachtung des um Konjunktur- und Einmaleffekte bereinigten strukturellen Finanzierungssaldos. Dieser dürfte sich laut der Projektion im Jahr 2024 mit rund -1 ¾ % des BIP gegenüber 2023 leicht verbessern. Im Jahr 2025 zeigt sich eine weitere, deutliche Verbesserung auf rd. -1 % des BIP.

• Stabilisierung der Schuldenstandsquote

Nach der vorliegenden Projektion dürfte die Schuldenstandsquote im Jahr 2024 leicht auf rd. 63 ¼ % des BIP ansteigen und im Jahr 2025 auf dem Niveau verbleiben. Im Gegensatz zum Maastricht-Defizit wirken sich beim Maastricht-Schuldenstand auch die Ausgaben für finanzielle Transaktionen erhöhend aus.

• Abnehmendes Wachstum der Nettoausgaben

Mit der Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts vom April 2024 wurde der strukturelle Saldo als zentraler fiskalischer Indikator durch das Wachstum der gesamtstaatlichen Nettoausgaben ersetzt. Die Nettoausgaben sind die gesamtstaatlichen Ausgaben, bereinigt um Zinsausgaben sowie

diskretionäre einnahmeseitige Maßnahmen. Des Weiteren werden bei den Nettoausgaben konjunkturell bedingte Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit, die von der EU finanzierten Ausgaben sowie der nationale, staatliche Kofinanzierungsanteil bei EU-Programmen nicht berücksichtigt.

Das Wachstum der Nettoausgaben dürfte sich nach einem - durch Maßnahmen zur Entlastung und Stabilisierung in der Energiepreiskrise bedingten - hohen Wachstum von 5,0 % im Jahr 2023 im laufenden Jahr 2024 auf rd. 3 ¾ % abschwächen. Im Jahr 2025 zeigt sich in der Projektion ein weiterer Rückgang des Nettoausgabenwachstums auf rd. 2 ¼ %.

• Zukunftsausgaben werden weiter gestärkt

Das Investitionsniveau wurde über die letzten Jahre deutlich gesteigert. Die staatlichen Bruttoanlageinvestitionen lagen nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen im Jahr 2023 mit 2,8 % des BIP oberhalb des Vorkrisenniveaus (Durchschnitt der 2010er Jahre: 2,5 % des BIP). Im Jahr 2025 ist mit einer weiteren Steigerung auf rd. 3 % des BIP zu rechnen.

Der weitaus größte Teil der gesamtwirtschaftlichen Investitionen geht jedoch auf den

Wachstum der gesamtstaatlichen Nettoausgaben

Tabelle 2

	2023	2024	2025
in % ggü. Vorjahr			
Wachstumsrate Nettoausgaben	5,0	3 ¾	2 ¼

Die Angaben für die Projektionsjahre sind auf ¼ % des BIP gerundet.

Privatsektor zurück (rd. 90 %). Die privaten Investitionen werden durch die Bundesregierung sowohl durch Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen gefördert als auch durch staatliche Investitionszuschüsse. Die staatlichen Investitionszuschüsse lagen im Jahr 2023 mit 1,5 % des BIP erheblich über dem Vorkrisenniveau (Durchschnitt der 2010er Jahre: 0,7 % des BIP). In den Jahren 2024 und 2025 dürften die Investitionszuschüsse das Niveau des Jahres 2023 nochmals übertreffen.

Grundlagen der aktuellen Haushaltsplanung Deutschlands 2025

Folgende Informationen wurden insbesondere berücksichtigt:

- **Makroökonomische Grundlagen**
 - › Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 24. April 2024
 - › Ergebnisse zum Staatshaushalt in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes vom 27. August 2024
- **Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 16. Mai 2024**
- **Haushaltsplanungen**
 - › Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 vom 10. Februar 2024
 - › Regierungsentwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2024 vom 17. Juli 2024
 - › Regierungsentwurf über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 und der Finanzplan des Bundes bis 2028, die am 16. August 2024 von der Bundesregierung beschlossen wurden
 - › Wirtschafts- und Finanzplan des Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“, der am 16. August 2024 von der Bundesregierung beschlossen wurde
- **Weitere Gesetze und Regelungen in chronologischer Reihenfolge**
 - › Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 vom 22. Dezember 2023
 - › Zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 vom 27. März 2024
 - › Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness vom 27. März 2024
 - › Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zum Aufbau eines Generationenkapitals für die gesetzliche Rentenversicherung vom 29. Mai 2024
 - › Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 vom 5. Juni 2024
 - › Regierungsentwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie vom 19. Juni 2024
 - › Gesetz zur Modernisierung des Postrechts vom 15. Juli 2024
 - › Regierungsentwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2025 vom 17. Juli 2024
 - › Neunundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 19. Juli 2024
 - › Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs vom 24. Juli 2024
 - › Regierungsentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 vom 24. Juli 2024
 - › Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes vom 30. Juli 2024
 - › Regierungsentwurf eines Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 15. August 2024

Technische Annahmen			Tabelle 3
	2023	2024	2025
Kurzfristige Zinsen (Jahresdurchschnitt, in %)	3,9	4,0	2,9
Langfristige Zinsen (Jahresdurchschnitt, in %)	2,4	2,3	2,2
US-Dollar/Euro-Wechselkurs (Jahresdurchschnitt)	1,08	1,09	1,09
Nominaler effektiver Wechselkurs	110,7	111,7	109,5
BIP-Wachstumsrate der Welt (ohne EU)	3,6	3,5	3,5
BIP-Wachstumsrate der EU	0,6	1,1	1,8
Wachstum deutscher Absatzmärkte (% ggü. Vorjahr) ¹	0	2 ¾	3 ¼
Wachstumsrate der Importe der Welt (ohne EU)	0,5	2,9	3,0
Öl-Preis (Brent, USD/Barrel)	82	86	81

2024 und 2025: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom April 2024.

1 Werte im Projektionszeitraum auf ¼ Prozent gerundet.

Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Tabelle 4a

	ESVG-Code	2023	2023	2024	2025
		Mrd. Euro	Veränderung ggü. Vorjahr in %		
1. BIP preisbereinigt	B1*g	3.615,5	-0,3	0,3	1,0
2. Produktionspotential ¹	B1*g	3.654,3	0,9	0,6	0,6
Beiträge (%-Punkte):					
- Arbeit			0,4	0,2	0,1
- Kapital			0,3	0,3	0,3
- Totale Faktorproduktivität			0,1	0,1	0,2
3. Nominales BIP	B1*g	4.185,6	5,9	3,0	2,8
Verwendung des BIP, preisbereinigt		Index (2020=100)	Veränderung ggü. Vorjahr in %		
4. Private Konsumausgaben ²	P.3	107,6	-0,4	0,9	1,0
5. Staatliche Konsumausgaben	P.3	103,4	-0,1	0,7	0,9
6. Bruttoanlageinvestitionen	P.51g	99,2	-1,2	-0,8	1,7
7. Vorratsveränderungen (in % des BIP)	P.52 + P.53	-	0,1	-0,2	0,0
8. Exporte	P.6	113,0	-0,3	-0,6	3,1
9. Importe	P.7	115,9	-0,6	-0,6	3,6
Beitrag zur Zuwachsrate des BIP			%-Punkte		
10. Inlandsnachfrage (ohne Vorräte)		-	-0,4	0,5	1,1
11. Vorratsveränderungen	P.52 + P.53	-	0,1	-0,2	0,0
12. Außenbeitrag	B.11	-	0,1	0,0	-0,1

2023: Statistisches Bundesamt, August 2024.

2024 bis 2025: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom April 2024.

1 Niveau 2023 berechnet aus BIP-Niveau (Stand: August 2024) und relativer Produktionslücke (Stand: April 2024).

2 Einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck.

Preisentwicklung - Deflatoren

Tabelle 4b

	2023	2023	2024	2025
	Index (2020=100)	Veränderung in % p. a.		
1. BIP	115,8	6,1	2,8	1,8
2. Private Konsumausgaben ¹	117,2	6,7	2,5	2,0
3. Staatliche Konsumausgaben	113,8	4,2	4,7	1,9
4. Bruttoinvestitionen	118,3	0,4	0,3	1,6
5. Exporte	119,0	0,7	0,7	1,2
6. Importe	122,0	-3,0	-0,2	1,4

2023: Statistisches Bundesamt, August 2024.

2024 bis 2025: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom April 2024.

1 Einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck.

Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt

Tabelle 4c

	ESVG-Code	2023	2023	2024	2025
		Niveau	Veränderung in % p.a.		
1. Erwerbstätige Personen ¹ (Mio.)		46,0	0,7	0,4	0,1
2. Arbeitsvolumen der Erwerbstätigen ² (Mrd. Stunden)		61,4	0,4	1,0	0,5
3. Erwerbslosenquote ³ (in %)		-	2,8	3,0	2,8
4. Arbeitsproduktivität - Personen ⁴		102,4	-1,0	-0,1	0,9
5. Arbeitsproduktivität - Arbeitsstunden ⁵		100,8	-0,6	-0,7	0,5
6. Arbeitnehmerentgelte (Mrd. €, Inland)	D.1	2.223,6	6,8	5,5	3,7
7. Entgelt je Arbeitnehmer (Tsd. €, Inland)		52,7	5,8	4,9	3,5

2023: Statistisches Bundesamt, August 2024.

2024 und 2025: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom April 2024.

1 Erwerbstätige, Inlandskonzept nach Definition der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

2 Definition der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

3 Erwerbslose (ILO) / Erwerbspersonen.

4 BIP (preisbereinigt) / Erwerbstätige (Inland); (2020=100).

5 BIP (preisbereinigt) / Arbeitsvolumen der Erwerbstätigen; (2020=100).

Salden der Sektoren

Tabelle 4d

	ESVG-Code	2023	2024	2025
		in % des BIP		
1. Finanzierungssaldo gegenüber der übrigen Welt	B.9	5,8	7,1	6,9
davon:				
- Waren und Dienstleistungsbilanz		4,0	4,4	4,2
- Bilanz von Primäreinkommen und Transfers		2,2	3,2	3,2
- Kapitalbilanz		-0,4	-0,5	-0,5
2. Finanzierungssaldo der privaten Haushalte	B.9	5,9	6,2	6,3
3. Finanzierungssaldo des Staates ¹	B.9	-2,6	-2 ½	-1 ¾
4. Statistische Diskrepanz		-	-	-

2023: Statistisches Bundesamt, August 2024.

2024 und 2025: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom April 2024.

1 Werte im Projektionszeitraum auf ¼ Prozent des BIP gerundet.

Entwicklung der Staatsfinanzen

Tabelle 5a

	ESVG-Code	2024	2025
		in % des BIP	
Finanzierungssalden (EDP B.9) der staatlichen Ebenen			
1. Staat	S. 13	-2 ½	-1 ¾
2. Bund	S. 1311	-2	-1
3. Länder	S. 1312	- ¼	0
4. Gemeinden	S. 1313	- ¼	- ¼
5. Sozialversicherung	S. 1314	0	- ¼
Staat insgesamt (S. 13)			
6. geleistete Vermögenseinkommen	D.41	1	1
7. Primärsaldo ¹		-1 ½	- ¾
8. Einmalmaßnahmen und sonstige temporäre Effekte ²		0	0
9. Veränderung des realen BIP (in % ggü. Vj.)		0,3	1,0
10. Potentialwachstum (in % ggü. Vj.)		0,6	0,6
Beiträge (%-Punkte):			
- Arbeit		0,2	0,1
- Kapital		0,3	0,3
- Totale Faktorproduktivität		0,1	0,2
in % des Produktionspotentials			
11. Produktionslücke		-1,5	-1,1
12. Konjunktureller Finanzierungssaldo		- ¾	- ½
13. Konjunkturbereinigter Finanzierungssaldo (1-12)		-1 ¾	-1
14. Konjunkturbereinigter Primärsaldo (13+6)		- ¾	0
15. Struktureller Finanzierungssaldo (13-8)		-1 ¾	-1

1 Der Primärsaldo wird berechnet als (B.9, Position 1) plus (D.41, Position 6).

2 Ein positives Vorzeichen zeigt defizitreduzierende Einmaleffekte an.

Werte im Projektionszeitraum auf ¼ Prozent des BIP gerundet.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

Entwicklung des Schuldenstands des Staates („Maastricht“-Schuldenstand)

Tabelle 5b

	ESVG-Code	2024	2025
		in % des BIP	
1. Schuldenstand		63 ¼	63 ¼
2. Veränderung der Schuldenquote		½	- ¼
Beiträge zur Veränderung des Maastricht-Schuldenstands			
3. Primärsaldo		1 ½	¾
4. Geleistete Vermögenseinkommen	D.41	1	1
5. Sonstige Anpassungen		-2	-1 ¾
nachrichtl. Impliziter Zinssatz auf Schulden ¹		1 ½	1 ½

Werte im Projektionszeitraum auf ¼ Prozent des BIP gerundet.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

1. Approximiert als Verhältnis der geleisteten Vermögenseinkommen zum Schuldenstand des vorangegangenen Jahres.

BIP-Sensitivität der Projektion des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos

Tabelle 5c

	2023	2024	2025
BIP-Entwicklung gemäß	Finanzierungssaldo in % des BIP		
- Basisszenario	-2,6	-2 ½	-1 ¾
- Alternativszenarien			
· reales BIP, Veränderungsrate - ½ %-Punkt p.a. ggü. Basisszenario		-2 ¾	-2 ¼
· reales BIP, Veränderungsrate + ½ %-Punkt p.a. ggü. Basisszenario		-2 ¼	-1 ¼

Werte im Projektionszeitraum auf ¼ Prozent des BIP gerundet.

Zinssatz-Sensitivität der Projektion des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos

Tabelle 5d

	2023	2024	2025
Zins-Entwicklung gemäß	Finanzierungssaldo in % des BIP		
- Basisszenario	-2,6	-2 ½	-1 ¾
- Alternativszenarien			
· Zinssatz +50 Basispunkte p.a. ggü. Basisszenario		-2 ½	-1 ¾
· Zinssatz -50 Basispunkte p.a. ggü. Basisszenario		-2 ¼	-1 ½

Werte im Projektionszeitraum auf ¼ Prozent des BIP gerundet.

Gesamtstaatliche Ausgaben- und Einnahmenprojektion bei unveränderter Politik*

Tabelle 6

Staat (S.13)	ESVG-Code	2024	2025
		in % des BIP	
1. Gesamte Einnahmen bei unveränderter Politik*	TR	46 ³ / ₄	47 ³ / ₄
davon:			
1.1 Produktions- und Importabgaben	D.2	10 ¹ / ₂	10 ¹ / ₂
1.2 Einkommen- und Vermögensteuern	D.5	12 ³ / ₄	13 ¹ / ₄
1.3 Vermögenswirksame Steuern	D.91	¹ / ₄	¹ / ₄
1.4 Sozialbeiträge	D.61	17 ¹ / ₂	18
1.5 Vermögenseinkommen	D.4	³ / ₄	³ / ₄
1.6 Sonstige Einnahmen ¹		5	5
nachrichtl.: Abgabenbelastung (D.2+D.5+D.61+D.91-D.995)²		41	42
2. Gesamte Ausgaben bei unveränderter Politik*	TE ³	49 ¹ / ₄	49 ¹ / ₄
davon:			
2.1 Arbeitnehmerentgelt	D.1	8 ¹ / ₄	8 ¹ / ₄
2.2 Vorleistungen	P.2	6 ¹ / ₂	6 ¹ / ₄
2.3 Sozialleistungen	D.62 + D.632	25 ¹ / ₄	25 ³ / ₄
davon: Leistungen bei Arbeitslosigkeit⁴		1 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂
2.4 Zinsausgaben	D.41	1	1
2.5 Subventionen	D.3	1 ¹ / ₄	1
2.6 Bruttoanlageinvestitionen	P.51	3 ¹ / ₄	3 ¹ / ₄
2.7 Vermögenstransfers	D.9	2	1 ³ / ₄
2.8 Sonstige ⁵		2	2

* Die Projektion bei unveränderter Politik stellt die erwarteten Einnahmen und Ausgaben ohne die in Tabelle 8 dargestellten diskretionären Maßnahmen dar.

1 $P.11 + P.12 + P.131 + D.39rec + D.7rec + D.9rec$ (ohne D.91rec).

2 Dazu gehören: Einzug durch die EU und Anpassungen für nicht eingezogene Steuern und Sozialbeiträge (D.995), sofern angezeigt.

3 $TR - TE = B.9$.

4 Dazu gehören: Monetäre Sozialleistungen (D.62) sowie soziale Sachleistungen (vom Staat gekaufte Marktproduktion, D.632) bei Arbeitslosigkeit.

5 $D.29pay + D.4pay$ (ohne D.41pay) + D.5pay + D.7pay + P.52 + P.53 + NP + D.8.

Werte im Projektionszeitraum auf ¹/₄ Prozent des BIP gerundet.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

Gesamtstaatliche Ausgaben- und Einnahmenziele

Tabelle 7

Staat (S.13)	ESVG-Code	2024	2025
		in % des BIP	
1. Gesamte Einnahmen bei unveränderter Politik	TR	46 $\frac{3}{4}$	47 $\frac{1}{2}$
davon:			
1.1 Produktions- und Importabgaben	D.2	10 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{1}{2}$
1.2 Einkommen- und Vermögensteuern	D.5	12 $\frac{3}{4}$	13
1.3 Vermögenswirksame Steuern	D.91	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$
1.4 Sozialbeiträge	D.61	17 $\frac{1}{2}$	18
1.5 Vermögenseinkommen	D.4	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$
1.6 Sonstige Einnahmen ¹		5	5
nachrichtl.: Abgabenbelastung (D.2+D.5+D.61+D.91-D.995) ²		41	41 $\frac{3}{4}$
2. Gesamte Ausgaben bei unveränderter Politik	TE ³	49 $\frac{1}{4}$	49 $\frac{1}{4}$
davon:			
2.1 Arbeitnehmerentgelt	D.1	8 $\frac{1}{4}$	8 $\frac{1}{4}$
2.2 Vorleistungen	P.2	6 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{4}$
2.3 Sozialleistungen	D.62 + D.632	25	25 $\frac{1}{2}$
davon: Leistungen bei Arbeitslosigkeit ⁴		1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$
2.4 Zinsausgaben	D.41	1	1
2.5 Subventionen	D.3	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$
2.6 Bruttoanlageinvestitionen	P.51	3	3 $\frac{1}{4}$
2.7 Vermögenstransfers	D.9	2 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{3}{4}$
2.8 Sonstige ⁵		2	2

1 P.11 + P.12 + P.131 + D.39rec + D.7rec + D.9rec (ohne D.91rec).

2 Dazu gehören: Einzug durch die EU und Anpassungen für nicht eingezogene Steuern und Sozialbeiträge (D.995), sofern angezeigt.

3 TR - TE = B.9.

4 Dazu gehören: Monetäre Sozialleistungen (D.62) sowie soziale Sachleistungen (vom Staat gekaufte Marktproduktion, D.632) bei Arbeitslosigkeit.

5 D.29pay + D.4pay (ohne D.41pay) + D.5pay + D.7pay + P.52 + P.53 + NP + D.8.

Werte im Projektionszeitraum auf $\frac{1}{4}$ Prozent des BIP gerundet.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

Diskretionäre Maßnahmen auf Ebene des Gesamtstaates (inkl. diskretionärer Maßnahmen des Bundes)

Tabelle 8

Liste der neuen Maßnahmen*	Detaillierte Beschreibung	ESVG-Code	Inkrafttreten des Gesetzes	in % des BIP	
				2024	2025
Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung ¹ - hier: Veränderung gegenüber dem Regierungsentwurf 2024	Unterstützung der Ukraine mit militärischen Gütern, Wiederbeschaffung der Materialabgaben der Bundeswehr an die Ukraine, deutsche Beiträge an die europäische Friedensfazilität (EPF), bilaterale Ertüchtigungsprojekte	D.92	1. Januar 2024 bzw. 1. Januar 2025	-0,08	
Paket der Bundesregierung für zukunftssteife Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen ²	Abschaffung des Bürgergeldbonus, Ausweitung des Job-Turbo bei der Arbeitsmarktintegration, Absenkung der Ausgaben verschiedener Ressorts, Erhöhung der Steuersätze im Luftverkehr, schrittweises Auslaufen von Begünstigungen des Agrardiesels, Anpassung der Grundsicherung für Arbeitssuchende	D.62, D.21, D.74	Die einzelnen Regelungen treten zu unterschiedlichen Terminen in Kraft.	0,12	0,13
Strompreispaket der Bundesregierung für energieintensive Unternehmen ³	Senkung der Stromsteuer für Unternehmen des produzierenden Gewerbes auf den Mindestwert, den die Europäische Union zulässt sowie Fortführung der ergänzenden Beihilfe (Super Cap) und Ausweitung der Strompreiskompensation	D.21, D.31	Die einzelnen Regelungen treten zu unterschiedlichen Terminen in Kraft.	-0,11	-0,11
Aufbau eines Kapitalstocks zur Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung (Aktienrücklage) ⁴	Aufbau eines Generationenkapital zur Unterfütterung der gesetzlichen Rente durch an den Aktienmärkten erzielte Renditen	F.51	Mit gesetzlicher Umsetzung des Generationenkapitals	-0,28	-0,28
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 ⁵	Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags und des steuerlichen Kinderfreibetrags für den Veranlagungszeitraum 2024	D.51			-0,08
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs ⁶	Anpassungen des Einkommensteuertarifs, Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren, Reform der Sammelabschreibungen, Fortführung der degressiven Abschreibung für den Zeitraum 2025 bis 2028 für bewegliche Wirtschaftsgüter, Anhebung des Kindergeldes, Erhöhung des Kindersofortzuschlags	D.51	Die einzelnen Regelungen treten zu unterschiedlichen Terminen in Kraft.		-0,17

*Im Vergleich zur BMF-Projektion vom Oktober 2023. Ein negatives Vorzeichen bedeutet Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen für den Staatshaushalt.

1 Für Details zum Bundeshaushalt 2024 und 2025 siehe: https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Bundeshaushalt/bundeshaushalt.html

2 Für Details, siehe: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2024/01/Inhalte/Kapitel-2a-Schlaglicht/schlaglicht-bundeshaushalt-2024.html>

3 Für Details, siehe: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/strompreispaket-energieintensive-unternehmen-2235760>

4 Nicht defizitwirksam. Für Details siehe: https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Internationales_Finanzmarkt/Altersvorsorge/Generationenkapital/generationenkapital.html

5 Für Details, siehe: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/20_Legislaturperiode/2024-07-24-Freistellung-Existenzminimum/0-Gesetz.html

6 Für Details, siehe: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/20_Legislaturperiode/2024-07-20-JStG-II-2024/0-Gesetz.html

Auswirkungen der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) auf die Projektion - Zuschüsse

Tabelle 9

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Einnahmen aus ARF-Zuschüssen (in % des BIP)							
ARF-Zuschüsse im Rahmen der Projektion der Einnahmen	0,00	0,17	0,10	0,07	0,11	0,11	0,10
Kasseneinnahmen ARF-Zuschüsse	0,00	0,06	0,00	0,10	0,30	0,09	0,09
Ausgaben, finanziert durch ARF-Zuschüsse (in % des BIP)							
Laufende Ausgaben insgesamt	0,00	0,11	0,05	0,04	0,02	0,02	0,01
Bruttoanlageinvestitionen P.51g	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vermögenstransfers D.9	0,00	0,05	0,05	0,03	0,08	0,09	0,09
Investitionsausgaben	0,02	0,05	0,05	0,03	0,08	0,09	0,09
Sonstige Kosten, die durch ARF finanziert werden (in % des BIP)							
Steuermindereinnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	0,01
Weitere Mindereinnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzielle Transaktionen							

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

Nettoausgabenwachstum

Tabelle 10

	ESVG-Code	2023	2023	2024	2025
		Mrd. Euro	in % des BIP		
1. Gesamte Ausgaben	TE	2.025,0	48,4	49 ¼	49 ¼
2. Zinsausgaben	D.41	36,6	0,9	1	1
3. Konjunkturbedingte Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung		-0,3	0,0	0	0
4. Ausgaben für Unionsprogramme, die vollständig durch Einnahmen aus Fonds der Union ausgeglichen werden		9,6	0,2	¼	¼
4a. Davon: Investitionsausgaben		4,4	0,1	0	0
5. Nationale Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden		2,7	0,1	0	0
6. Einmalige Ausgaben (ohne von der EU finanzierte Maßnahmen)		0,0	0,0	0	0
7. National finanzierte Nettoprimärausgaben (vor Berücksichtigung von DRM) (= 1-2-3-4-5-6)		1.976,4	47,2	48	48
8. Diskretionäre einnahmeseitige Maßnahmen (DRM)				¼	¼
9. National finanzierte Nettoprimärausgaben (nach Berücksichtigung von DRM) (= 7-8)				47 ½	47 ¾
Veränderung ggü. Vorjahr					
10. Nominales BIP-Wachstum				3	2 ¾
11. Primärausgabenwachstum				3 ¾	2 ¼

Werte im Projektionszeitraum auf ¼ Prozent des BIP gerundet.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen (LSE) 2024/2025 – Stand 30.09.2024					Tabelle 11
Berichtszeitraum April 2024 bis März 2025					
Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2024 und 2025					
Empfehlung 1: FSP übermitteln, vorsichtige Haushaltslage erreichen, Investitionen erhöhen	Titel der Maßnahme		Beschreibung und direkte Zielrelevanz		Status und Zeitplan
1.1 ¹ den mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan rechtzeitig zu übermitteln;	Rechtliche Vorgabe gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2024/1263 zum präventiven Arm des reformierten Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP)		Jeder Mitgliedstaat muss dem Rat und der Kommission einen nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan vorlegen. Die nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne enthalten die haushaltspolitischen Zusagen sowie die Reform- und Investitionszusagen eines Mitgliedstaats und erstrecken sich je nach regulärer Dauer der nationalen Legislaturperiode auf einen Planungshorizont von vier oder fünf Jahren.		Auf Grundlage von Art. 36 der Verordnung (EU) 2024/1263 zum präventiven Arm des reformierten Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) und im Einvernehmen mit der Europäischen Kommission bzgl. des Abgabetermins wird die Bundesregierung den deutschen FSP einreichen.
1.2 das Wachstum der Nettoaushgaben den Anforderungen des reformierten Stabilitäts- und Wachstumspakts entsprechend im Jahr 2025 auf eine Rate zu beschränken, die unter anderem damit vereinbar ist, den gesamtsstaatlichen Schuldenstand mittelfristig auf einen plausibel rückläufigen Pfad zu bringen und das gesamtsstaatliche Defizit unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP zu halten	Beschränkung des Nettoaushgabenwachstums		Das für das Jahr 2025 geplante Wachstum der Nettoaushgaben beträgt rd. 2 ¼ % gegenüber dem Vorjahr und liegt damit deutlich unter dem Niveau der Vorjahre.		Projektion „Deutsche Haushaltsplanung 2025“ vom 15. Oktober 2024
1.3 die öffentlichen Investitionen zu stärken und Hemmnisse für private Investitionen zu beseitigen, um die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern;	Degressive Abschreibung		Die degressive Abschreibung soll für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar 2029 angeschafft oder hergestellt worden sind, anstelle der linearen Abschreibung in Anspruch genommen werden können. Der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Zweieinhalbfache des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 25 Prozent nicht übersteigen. Die Verlängerung und Aufstockung der degressiven Abschreibung kann ein Mittel zur Bekämpfung der anhaltenden konjunkturellen Schwäche sowie der weitreichenden strukturellen Probleme des Wirtschaftsstandortes Deutschland darstellen. Sie setzt in der Breite einen deutlichen konjunkturellen Impuls, fördert die schnellere Refinanzierung und setzt Anreize für innovative Investitionen, die zur strukturellen Weiterentwicklung beitragen.		Umsetzung mit SteFeG; Verfahren läuft

1 Die Untergliederungen der LSE sind der besseren Übersichtlichkeit halber eingefügt worden und nicht Teil der offiziellen LSE.

Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen (LSE) 2024/2025 – Stand 30.09.2024				Noch Tabelle 11
Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2024 und 2025		Berichtszeitraum April 2024 bis März 2025		
Empfehlung 1: FSP übermitteln, vorsichtige Haushaltslage erreichen, Investitionen erhöhen	Titel der Maßnahme	Beschreibung und direkte Zielrelevanz	Status und Zeitplan	
	Sammelabschreibung	Die untere Betragsgrenze des Sammelpostens soll auf 800 Euro und die obere Betragsgrenze auf 5.000 Euro erhöht werden. Die Auflösungsdauer für den Sammelposten soll auf 3 Jahre verkürzt werden. Zudem soll das Ausschließlichkeitserfordernis zwischen der Regelung für geringwertige Wirtschaftsgüter und der Möglichkeit der Bildung eines Sammelpostens gestrichen werden. Diese Änderungen sind erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2024 beginnenden Wirtschaftsjahren angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. Zudem werden die Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten für geringwertige Wirtschaftsgüter gestrichen. Diese sind letztmalig für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2025 enden. Mit der Maßnahme werden Investitionen gefördert.	Umsetzung mit SteFeG; Verfahren läuft	
	Forschungszulage	Mit der steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulage) soll der Unternehmensstandort Deutschland gestärkt werden. Insbesondere sollen kleine und mittlere Unternehmen angeregt werden vermehrt in Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zu investieren. Um die Attraktivität der steuerlichen Forschungszulage insbesondere auch für Großunternehmen weiter zu steigern, soll die maximale Bemessungsgrundlage auf 12 Mio. Euro angehoben werden. Dies soll für förderfähige Aufwendungen gelten, die nach dem 31. Dezember 2024 entstanden sind. Dadurch soll insbesondere auch für größere Unternehmen ein Anreiz gesetzt werden, noch intensiver in Forschung und Entwicklung zu investieren.	Umsetzung mit SteFeG; Verfahren läuft	
	KfW-Instrumentenkasten: Bundesgarantien	Mittels einer Bundesgarantie soll die KfW befähigt werden, großvolumige Avale/Garantien für Hersteller von Schlüsseltechnologien zu finanzieren, um den Hochlauf der Energiewende zu unterstützen.	Die Bundesregierung befindet sich in einem fortgeschrittenen Prüfprozess.	
	BauGB-Novelle	Mit ihrer Baugesetzbuch-Novelle erleichtert und beschleunigt die Bundesregierung den Wohnungsbau, besonders in den nachgefragten Ballungsräumen – und setzt damit einen Teil ihrer Wachstumsinitiative um. Hervorzuheben sind z.B. die Erleichterungen für Gebäudeaufstockungen, erleichterte Umnutzungen von Gewerbeimmobilien, erleichterte Verdichtung von Wohngebäuden, Stärkung von Vorkaufsrechten der Kommunen.	Zustimmung zur BauGB-Novelle im Kabinett am 4. September 2024 erfolgt. Parlamentarische Befassung ist bis Ende 2024 geplant.	

Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen (LSE) 2024/2025 – Stand 30.09.2024				Noch Tabelle 11
Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2024 und 2025		Berichtszeitraum April 2024 bis März 2025		
Empfehlung 1: FSP übermitteln, vorsichtige Haushaltslage erreichen, Investitionen erhöhen	Titel der Maßnahme	Beschreibung und direkte Zielrelevanz	Status und Zeitplan	
	BauGB-Novelle: Digitalisierung	Mit der BauGB-Novelle wird die digitale Bekanntmachung als Regel eingeführt; damit ist das Verfahren zur Aufstellung von B-Plänen grundsätzlich digital möglich. Zudem wird der durch Länderrecht bereits etablierte Planungsstandard XPlanung auch im BauGB verankert.		
	BauGB-Novelle: Bebauungsplan	Die Aufstellung von Bebauungsplänen wird beschleunigt. Nach Abschluss der Beteiligungsverfahren sollen die Pläne künftig innerhalb von 12 Monaten bekannt gemacht werden. Der Anwendungsbereich des sog. vereinfachten Verfahrens wird erweitert um die Möglichkeit, alte Bebauungspläne auf den jeweils aktuellen Stand der Baunutzungsverordnung zu aktualisieren („Innovationsklausel“).		
	BauGB-Novelle: Innovationsklausel	Eine neue bauplanungsrechtliche Generalklausel erlaubt befristet für Zwecke der Wohnraumschaffung die Abweichung von ansonsten geltenden bauplanungsrechtlichen Regelungen, einschließlich bestehender Bebauungspläne. Zur Wahrung europarechtlicher Vorgaben, der kommunalen Planungshoheit und zur Vermeidung unerwünschter städtebaulicher Entwicklungen unterliegt die Generalklausel mehreren, im einzelnen benannten Schranken.		
	Gebäudetyp E-Gesetz-Entwurf	Mit dem Gebäudetyp-E-Gesetz soll einfaches und innovatives Bauen in Deutschland erleichtert werden. Es handelt sich um Neubau- und Sanierungsprojekte, bei denen auf die Einhaltung von Komfort-Standards – aber nicht Sicherheitsstandards! - verzichtet werden kann. Ein eigener Gebäudehaustyp E ist nicht geplant.	Die Länder- und Verbändeanhörung ist erfolgt. Geplant ist nun, den Gesetzentwurf nach der abschließenden Ressortabstimmung möglichst bald dem Kabinett zur Abstimmung vorzulegen.	
	Programm Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreisseg. (KNN)	Das Programm KNN richtet sich an Bauvorhaben zur Errichtung neuer Wohn- und Nichtwohngebäude. Ziel des Programms ist es, klimafreundliche Wohngebäude zu errichten, die sich durch verringerte Treibhausgasemissionen im Lebenszyklus (THG-Emissionen) und eine flächenoptimierte Bauweise mit geringen Lebenszykluskosten auszeichnen.	Programmstart ist zum 01.10.2024 geplant; Programmende: 31.12.2025.	
	KI-Rechenzentren: Rahmenbedingungen	Die Bundesregierung ist bestrebt, die Rahmenbedingungen für Rechenzentren weiter zu verbessern, z.B. durch die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und einen vereinfachten und schnelleren Anschluss an das Stromnetz. Zu letzterem gehört zum Beispiel eine unverbindliche Online-Auskunft der Netzbetreiber über verfügbare Netzanschlusskapazitäten.	Prüfungen im BMWK laufen. Die laufende EnWG-Novelle enthält Vorgaben zur Beschleunigung, Vereinfachung und Digitalisierung von Netzanschlüssen.	

Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen (LSE) 2024/2025 – Stand 30.09.2024				Noch Tabelle 11
Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2024 und 2025		Berichtszeitraum April 2024 bis März 2025		
Empfehlung 1: FSP übermitteln, vorsichtige Haushaltslage erreichen, Investitionen erhöhen	Titel der Maßnahme	Beschreibung und direkte Zielrelevanz	Status und Zeitplan	
	KI-Rechenzentren: High-Performance Computing	Die Bundesregierung unternimmt erhebliche Anstrengungen, High-Performance Computing-Kapazitäten (HPC) im Forschungsbereich auszubauen und diese auch der Wirtschaft, insb. KMUs und Start-Ups zur Verfügung stellen zu können.	Im KI-Aktionsplan des BMBF sind mehrere Maßnahmen festgehalten, darunter: • Öffnung von Höchstleistungsrechenkapazitäten des Gauss Centre for Supercomputing für kommerzielle Anwendungen, u.a. von KMUs und Startups. • Inbetriebnahme von HPC-Systemen der Exascale-Klasse • Über KI-Servicezentren Zugang zu KI-spezifischer Recheninfrastruktur in der Breite zu schaffen. • Betriebsstart eines europäischen KI-Servicezentrums zum 01.01.2025	
	KI-Rechenzentren: digitale Souveränität	Die Bundesregierung strebt an, auch aus Gründen der digitalen Souveränität von Verwaltung und Wirtschaft, Anbieter am Standort durch geeignete Maßnahmen zu stärken.	Um Anbieter am Standort zu stärken soll die öffentliche Verwaltung zu einem Ankerkunden für souveräne KI-Rechenzentren werden. Hierzu wird derzeit am Aufbau entsprechender Strukturen gearbeitet. So zum Beispiel an der Schaffung interministerieller Arbeitsstrukturen zur Identifikation und Bündelung gemeinsamer Bedarfe an KI-Serverkapazitäten.	

Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen (LSE) 2024/2025 – Stand 30.09.2024				Noch Tabelle 11	
Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2024 und 2025		Berichtszeitraum April 2024 bis März 2025			
Empfehlung 1: FSP übermitteln, vorsichtige Haushaltslage erreichen, Investitionen erhöhen	Titel der Maßnahme	Beschreibung und direkte Zielrelevanz	Status und Zeitplan		
	Nationale Pharmastrategie ambitioniert umsetzen	Die BReg hat im Dezember 2023 eine nationale Pharmastrategie beschlossen, in der mehr als 40 Einzelmaßnahmen, wie bspw. die Beschleunigung und Vereinfachung von klinischen Prüfungen für Arzneimittel, die Stärkung der Zulassungsbehörden oder ein leichter Zugang zu Gesundheitsdaten für die Forschung, vorgesehen sind. Dadurch sollen die Rahmenbedingungen für einen international wettbewerbsfähigen Pharmastandort in Deutschland verbessert werden.	Eine Vielzahl der beschlossenen Maßnahmen wurde durch die BReg bereits umgesetzt (bspw. Medizinfortschungsgesetz, Gesundheitsdatennutzungsgesetz).		
	Jährl. Bürokratieentlastungsgesetz BMJ, dafür u. a. - Durchführung von Praxischecks - Abbau Nachweis- & Berichtspflichten - Online-Bürokratieentlastungsportal	Bürokratieabbau kann durch höhere Standortqualität zu mehr Wirtschaftswachstum und steigenden HH-Einnahmen führen Die Bundesregierung legt einen Belastungs-Abbaupfad fest. Sie wird künftig jedes Jahr ein Bürokratie-Entlastungsgesetz vorlegen, welches sicherstellt, dass die Belastung aus sämtlichen Bundesgesetzen in dem jeweiligen Jahr auch unter Berücksichtigung neu geschaffener Regelungen insgesamt abnimmt. Die Vorschläge dafür werden unter anderem durch folgende Maßnahmen initiiert werden: - In allen Ressorts werden Praxischecks eingeführt, aus denen sich jeweils konkrete Bürokratieentlastungsmaßnahmen ableiten. - Alle Ressorts der Bundesregierung verpflichten sich zu einem konsequenten Abbau von Nachweis- und Berichtspflichten im jeweiligen Geschäftsbereich mit klar überprüfbaren Abbauzielen und Zeitpfaden. - Die Bundesregierung wird ein Online-Bürokratieentlastungsportal einrichten. Hier sollen Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger und auch die Verwaltung selbst dauerhaft die Möglichkeit haben, konkrete Maßnahmen zum Bürokratieabbau vorzuschlagen. Wenn der NKR diese Vorschläge unterstützt, bedarf die Ablehnung einer besonderen Begründung durch die Bundesregierung.	Alle Maßnahmen sind bereits begonnen, d. h. mit der Umsetzung wurde begonnen.		
	Lieferkettenorgfaltspflichtengesetz (LkSG)	Am 25. Juli 2024 ist die Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive - CSDDD) in Kraft getreten. Die CSDDD enthält sowohl auf Menschen- und Arbeitnehmerrechte bezogene als auch umweltbezogene Sorgfaltspflichten sowie Vorgaben für einen Klimaplan. Ziel ist es, dass Unternehmen in der EU bestimmte Sorgfaltspflichten umsetzen, um negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Menschenrechte und Umwelt in ihren Aktivitätenketten innerhalb und außerhalb Europas zu vermeiden. Die CSDDD weist sich in wichtigen Punkten eine große Ähnlichkeit zum deutschen LkSG auf. Deutsche Unternehmen sind damit bereits gut auf die CSDDD vorbereitet.	Die am 17. Juli 2024 von der BReg beschlossene Wachstumsinitiative sieht vor, die RL-Umsetzung in dieser LP durch Änderung des LkSG vorzunehmen. Zur konkreten Ausgestaltung wird derzeit unter Federführung des BMAS ein RefE erarbeitet.		

Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen (LSE) 2024/2025 – Stand 30.09.2024				Noch Tabelle 11	
Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2024 und 2025		Berichtszeitraum April 2024 bis März 2025			
Empfehlung 1: FSP übermitteln, vorsichtige Haushaltslage erreichen, Investitionen erhöhen	Titel der Maßnahme	Beschreibung und direkte Zielrelevanz	Status und Zeitplan		
	CSRD - Umsetzungsgesetz	Es handelt sich um die Umsetzung der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD). Investoren, Verbraucher und andere Stakeholder sollen die notwendigen Informationen erhalten, um den Nachhaltigkeitsbeitrag von Unternehmen besser bewerten zu können. Dazu wird im Handelsrecht für bilanzrechtlich große sowie für bilanzrechtlich kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen eine Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und eine Pflicht zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts eingeführt.	Der Regierungsentwurf wurde am 24. Juli verabschiedet. Das parlamentarische Verfahren soll voraussichtlich Ende 2024 abgeschlossen werden.		
	Steuervereinfachung	BMF hatte die Berichte der beiden Expertenkommissionen „Bürgernahe Einkommensteuer“ und „Vereinfachte Unternehmenssteuer“ am 12. Juli 2024 erhalten. Dargelegt wurden insbes. Vereinfachungspotenziale und mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Systemgerechtigkeit des Einkommen- und Unternehmenssteuerrechts. Die BReg prüft derzeit unter FF BMF die sachliche und zeitliche Realisierbarkeit der Vorschläge. Entscheidend wird dabei sein, welche Vorschläge kurzfristig bzw. perspektivisch umsetzbar sind.	Einteilung der umsetzbaren Maßnahmen nach voraussichtlicher Umsetzungsdauer.		
	Vergaberecht vereinfachen und Tariftreue stärken	Durch eine umfassende Reform des nationalen Vergaberechts soll die öffentliche Beschaffung vereinfacht, beschleunigt und digitalisiert werden. Durch den Abbau von Bürokratie und Vereinfachungen sollen die öffentliche Verwaltung und Unternehmen deutlich entlastet werden, dadurch werden die öffentliche Investitionsfähigkeit und der Wettbewerb um öffentliche Aufträge gestärkt. Zudem sollen die öffentliche Beschaffung strategischer ausgerichtet, Nachhaltigkeit verbindlicher gemacht, sowie Mittelstand, Innovation und Start-ups gestärkt werden. Mit dem Entwurf eines Bundestariftreuegesetzes soll die Ausführung öffentlicher Aufträge des Bundes an die Gewährung branchentarifvertraglicher Arbeitsbedingungen geknüpft werden. Dadurch sollen bestehende Wettbewerbsnachteile tarifgebundener Unternehmen ggü. nicht tarifgebundenen Unternehmen beseitigt und die Tarifbindung insgesamt gestärkt werden.	Der Gesetzentwurf zum sog. Vergabetransformationspaket soll in der 2. Jahreshälfte 2024 vom Bundeskabinett verabschiedet werden. Zum Entwurf des Tariftreuegesetzes, welches die Bundestariftreueverordnung enthält, wurde am 9. September 2024 die Ressortabstimmung eingeleitet.		

Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen (LSE) 2024/2025 – Stand 30.09.2024				Berichtszeitraum April 2024 bis März 2025		Noch Tabelle 11	
Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2024 und 2025		Titel der Maßnahme		Beschreibung und direkte Zielrelevanz		Status und Zeitplan	
Empfehlung 1: FSP übermitteln, vorsichtige Haushaltslage erreichen, Investitionen erhöhen	Finanzstandort DEU: VC-Investments (ZuFinG II)	Verschiedene regulatorische und aufsichtsrechtliche Maßnahmen sollen dazu beitragen, den Finanzstandort zu stärken und dadurch das für die Transformation notwendige Kapital zu mobilisieren.		Aufgrund der WIN-Initiative enthält der Entwurf für ein Zweites Zukunftsfinanzierungsgesetz daher folgende Vorschläge, die VC-Investments erleichtern sollen: • Anpassungen bei der Besteuerung von Investitionen in gewerbliche Personengesellschaften durch Fonds, die unter das Investmentsteuergesetz fallen und damit auch für Venture Capital Fonds, • Anpassungen bei der Besteuerung von Gewinnen aus Veräußerungen von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn diese reinvestiert werden; • Möglichkeit englischsprachiger Prospekte nebst Zusammenfassung. Daneben enthält der Entwurf eine Reihe weiterer Vorschläge zur Verbesserung der Rahmenbedingungen am Finanzstandort wie die Lockerung des Kündigungsschutzes durch Bezieher sehr hoher Einkommen im Finanzsektor und Vorschläge zum Bürokratieabbau in aufsichtlichen Prozessen.		Der Referentenentwurf wurde am 27. August veröffentlicht; Länder und Verbände konnten bis zum 13. September Stellung nehmen. Es ist beabsichtigt, den Regierungsentwurf im Lauf des Herbstes vorzulegen, so dass sich der Bundesrat sowie der Bundestag Ende 2024/Anfang 2025 hiermit befassen können. Das Gesetz soll im 1. Halbjahr 2025 in Kraft treten.	
		Zukunftsfonds beschleunigen: WIN Initiative	Die Bundesregierung setzt sich u.a. mit der Initiative Wachstums- und Innovationskapital für Deutschland (WIN) für eine stärkere Mobilisierung von privatem Wagniskapital ein, um die Wirkung des sich planmäßig entwickelnden Zukunftsfonds zu verstärken. Die Bundesregierung wird in Abstimmung mit der KfW bis zu 500 Millionen Euro der Mittel des Zukunftsfonds in den kommenden zwei bis drei Jahren über die bestehenden CashFlow-Planungen hinaus vorgezogen investieren. Dabei werden wir den bestehenden Verwaltungskostenrahmen für den Zukunftsfonds einhalten.		Die WIN-Initiative hat private Investitionen in Höhe von rund 12 Mrd. Euro in Wachstums- und Innovationskapital mobilisiert.		
		Zukunftsfonds: Modul „Direktbeteiligungen“	Der Markteintritt des Moduls Zukunftsfonds-Moduls „Direktbeteiligungen“ soll bis Ende 2024 erfolgen. Mit dem Modul Direktbeteiligungen soll die Finanzierungslücke insbesondere bei großvolumigen Finanzierungsrounds von bereits über das Fondsportfolio der KfW Capital sich im Bestand befindlichen Start-ups in strategisch wichtigen Innovations- und Transformationsbereichen adressiert werden.		Es wird aktuell daran gearbeitet, dass der Markteintritt des Moduls Zukunftsfonds-Moduls „Direktbeteiligungen“ bis Ende 2024 erfolgen kann.		

Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen (LSE) 2024/2025 – Stand 30.09.2024				Noch Tabelle 11
Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2024 und 2025		Berichtszeitraum April 2024 bis März 2025		
Empfehlung 1: FSP übermitteln, vorsichtige Haushaltslage erreichen, Investitionen erhöhen	Titel der Maßnahme	Beschreibung und direkte Zielrelevanz	Status und Zeitplan	
1.4 den haushaltspolitischen Spielraum für produktive Ausgaben zu vergrößern, unter anderem indem die Finanzierung der ersten Säule des Rentensystems reformiert wird	Exit-Kanäle für Scale-ups stärken	Die in 2023 begonnene European Tech Champions Initiative (ETCI) verbessert erfolgreich die Finanzierungsmöglichkeiten für junge Unternehmen in der Wachstumsphase (Scale-Ups). Allerdings fehlt es an europäischen Perspektiven für die Folgefinanzierung. Das führt dazu, dass das Wachstum innovativer Unternehmen in Europa gehemmt wird oder dass diese Unternehmen aufgrund besserer Finanzierungsmöglichkeiten in das Ausland abwandern. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass auf europäischer Ebene, unter Federführung der EIB-Gruppe, Lösungen entwickelt werden, die die Exit-Finanzierung von Scale-Ups verbessern.	Die EIB-Gruppe arbeitet federführend an der Erarbeitung von Lösungen, die die Exit-Finanzierung von Scale-Ups verbessern. Die Bundesregierung hat dazu bereits inhaltliche Anregungen beigetragen und steht weiterhin dazu im engen Austausch mit der EIB-Gruppe.	
	AVBFernwärmeV	Die Überarbeitung soll ein zeitgemäßes Verhältnis zwischen Fernwärmeversorgungsunternehmen und ihren Kunden ermöglichen. Dabei sollen Aspekte wie Klimaschutz und Digitalisierung explizit berücksichtigt werden. Die Modernisierung der Verordnung kann dabei für Versorgungsunternehmen Investitionsanreize für Ausbau und Dekarbonisierung der Fernwärmenetze sorgen.	Aktuell in Ressortabstimmung. Länder- und Verbändebeteiligung hat bereits stattgefunden.	
	GeoWG	Mit dem Artikelgesetz werden Hemmnisse bei der Erschließung der Geothermie sowie dem Ausbau von Wärmepumpen und Wärmespeichern abgebaut. Die Genehmigungsverfahren werden zukünftig beschleunigt, vereinfacht und digitalisiert durchgeführt. Dadurch ist mit einer Entlastung der ÖH sowie der Wirtschaft zu rechnen.	Wurde in der 112. Kabinettsitzung (04.09.24) beschlossen, aktuell parlamentarisches Verfahren.	
	Kohlendioxid-Speicherungsgesetz KspG	Mit der Änderung des KspG wird die Abscheidung von CO ₂ und dessen Speicherung (CCS) sowie die Abscheidung von CO ₂ und dessen Nutzung (CCU) in Deutschland ermöglicht. Damit werden die rechtlichen Grundlagen für die Anwendung von CCS Technologien in tiefen geologischen Gesteinsschichten sowie von CCU im industriellen Maßstab geschaffen. Durch die Gesetzesänderung wird die Wettbewerbsfähigkeit vergrößert und Investitionen angereizt da es nun mehr Möglichkeiten gibt, mit zukünftig steigenden CO ₂ -Preisen umzugehen und gleichzeitig die Erreichung der Klimaziele zu fördern.	Aktuell parlamentarisches Verfahren	
	Private Altersvorsorge attraktiver gestalten	BMF strebt ein Gesetzgebungsverfahren zur grundlegenden Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge im Jahr 2024 an. Die Empfehlungen der Fokusgruppe private Altersvorsorge fließen dabei ein. Neben einer flexibleren Auszahlungsphase soll der Wettbewerb gestärkt und die Transparenz erhöht werden. Neben Garantieprodukten soll künftig auch ein sog. Altersvorsorgepotenzial förderfähig sein. Da die Abstimmlungen innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen sind, können derzeit noch keine Aussagen zu Steuermindermaßnahmen getroffen werden.	Ein Kabinetttreffen im Herbst wird angestrebt	

Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen (LSE) 2024/2025 – Stand 30.09.2024					Noch Tabelle 11
Berichtszeitraum April 2024 bis März 2025					
Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2024 und 2025					
Empfehlung 1: FSP übermitteln, vorsichtige Haushaltslage erreichen, Investitionen erhöhen					
	Titel der Maßnahme	Beschreibung und direkte Zielrelevanz	Status und Zeitplan		
1.5 den Steuermix zugunsten eines inklusiveren Wachstums und einer nachhaltigeren Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, unter anderem indem Negativanreize für die Leistung von mehr Arbeitsstunden, insbesondere für Zweitverdienende, verringert werden	Betriebliche Altersversorgung	Das 2. Betriebsrentenstärkungsgesetz sieht die Stärkung der betrieblichen Altersversorgung durch eine weitgehende Öffnung von Sozialpartnermodellen, die Ermöglichung von Anlagen mit höheren Renditen und die Verbesserung der Geringverdienerförderung vor. Die steuerlichen Verbesserungen verursachen mittelfristig erwartete Mindereinnahmen von 155 Millionen Euro jährlich.	Wurde am 18.09.2024 im Kabinett beschlossen		
	Rentenpaket II	Als Bestandteil des Rentenpakets II soll mit dem Generationenkapital die Finanzierungsbasis der gesetzlichen Rentenversicherung erweitert werden. Neben Rentenbeiträgen und Leistungen des Bundes soll die gesetzliche Rentenversicherung damit langfristig auch aus Erträgen eines öffentlich-rechtlich verwalteten Kapitalstocks finanziert werden. Die teilweise Kapitaldeckung soll die zukünftige Entwicklung der Rentenbeitragsätze dämpfen. BMF beabsichtigt die Zuführung von Vermögenswerten und verstetigte Zuführungen in Form von Darlehen (2024: 12 Mrd. Euro, ab 2025: 12 Mrd. Euro plus 3 % p. a.) an die Stiftung Generationenkapital. Gemeinsames Ziel dieser drei Vorhaben (31, 31b & Generationenkapital) ist es unter anderem, die Chancen internationaler Kapitalmärkte künftig stärker für die langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems zu nutzen.	Wurde am 29.05.2024 im Kabinett beschlossen und befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren		
	Einkommensteuertarife 2024, 2025, 2026/Steuerlicher Familienleistungsausgleich	Die Bundesregierung hat den weiteren Ausgleich der kalten Progression für die Jahre 2025 und 2026, die Anhebung des Kinder- und Grundfreibetrags in 2024, 2025 und 2026, die weitere Erhöhung des Kindergelds zum 1. Januar 2025 und die zeitgleiche Steigerung von Kindergeld und den Freibeträgen für Kinder ab 2026 auf den Weg gebracht. Diese Entlastungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der verfügbaren Einkommen und Arbeitsanreize in der breiten Mitte der Gesellschaft.	Umsetzung mit „Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024“ für die Maßnahmen für 2024 und mit „Steuerfortentwicklungsgesetz“ für die Maßnahmen ab 2025 und 2026; Verfahren laufen.		
	Faktorverfahren	Die Steuerklassen III und V werden in das Faktorverfahren (Steuerklasse IV mit Faktor) überführt. Dadurch fairere Lastenverteilung bei unterjähriger Besteuerung von Paaren und Erhöhung der Erwerbsanreize für Zweitverdienende.	Laufendes Gesetzgebungsverfahren, Starttermin aufgrund technischen Umstellungsaufwandes ab 2030 vorgesehen		
	Anschubfinanzierung Bürgergeld	Um einen positiven Anreiz für den Übergang in sozialversicherungspflichtige und bedarfsdeckende Jobs zu setzen, hat die Bundesregierung mit der Wachstumsinitiative beschlossen, im Bürgergeld eine Anschubfinanzierung einzuführen. Der Betrag wird als Prämie ausbezahlt. Die Anschubfinanzierung soll Langzeitarbeitslosen und nur nach Verlassen des Anspruchsbereichs der Grundsicherung gezahlt werden. In nachfolgenden Leistungen (Kindergrundsicherung, Wohngeld) ist sie nicht als Einkommen anzurechnen. Wurde eine Anschubfinanzierung gewährt, gilt eine mindestens 24-monatige Sperrfrist für den Bezug einer weiteren Anschubfinanzierung. Generell gilt eine Vorbeschäftigungs- und Eigenkündigungssperre.	Ein Kabinetttreffen im Herbst wird angestrebt.		

Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen (LSE) 2024/2025 – Stand 30.09.2024				Noch Tabelle 11	
Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2024 und 2025		Berichtszeitraum April 2024 bis März 2025			
Empfehlung 2: DARP weiter durchführen, Prioritäten über Kohäsionspolitik im Blick behalten	Titel der Maßnahme	Beschreibung und direkte Zielrelevanz	Status und Zeitplan		
2.1 die Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans, einschließlich des REPowerEU-Kapitels nach dessen Annahme, erheblich zu beschleunigen, damit die Reformen und Investitionen bis August 2026 abgeschlossen werden, und die Durchführung der kohäsionspolitischen Programme zu beschleunigen, unter anderem durch Bereitstellung ausreichender Mittel für die Verwaltung des Aufbau- und Resilienzplans und der kohäsionspolitischen Programme;	REPowerEU Kapitel	Die Ratsentscheidung zur Annahme des vorgelegten modifizierten Deutschen Aufbau- und Resilienzplans inkl. eines REPowerEU Kapitels trat am 17.07.2024 in Kraft.	Abgeschlossen		
	Einreichung des 2. und 3. Zahlungsantrags	Am 13.09.2024 wurden der 2. und 3. Zahlungsantrag eingereicht. Nach positiver Begutachtung und Auszahlung der Tranchen werden rd. 60 % aller Meilensteine und Ziele bereits erfolgreich umgesetzt und damit ein Volumen von rd. 2/3 des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans ausgezahlt sein.	Umsetzung läuft		
2.2 im Rahmen der Halbzeitüberprüfung der kohäsionspolitischen Programme die vereinbarten Prioritäten im Blick zu behalten und zugleich die Möglichkeiten in Erwägung zu ziehen, die die Initiative „Plattform für strategische Technologien für Europa“ zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit eröffnet;	Koordinierung der Quoten zur thematischen Konzentration beim EFRE und ESF+ sowie Nutzung der Möglichkeiten unter ‚STEP‘	Bis zum 31. März 2025 müssen die Mitgliedstaaten für die EU-Strukturfonds ihre Halbzeitüberprüfung in der aktuellen Förderperiode 2021-2027 durchführen und etwaige geplante Umprogrammierungen melden. Im März 2024 ist die „Plattform für strategische Technologien für Europa“-Verordnung (STEP) in Kraft getreten, die erweiterte Fördermöglichkeiten (Kofinanzierungssatz von 100%, Vorfinanzierung von 30% und beschränkte Förderung von Großunternehmen) im Rahmen bestehender EU-Programme und -Fonds eröffnet. Für den EFRE ist die finanzielle Ausstattung für neue STEP-Prioritäten auf 20 % der ursprünglichen Zuweisung beschränkt. BMWK agiert als Koordinator sowie Vermittler zwischen den Bundesländern, um geplante Änderungen hinsichtlich der auf nationaler Ebene einzuhaltenden Obergrenzen sowie die ebenfalls auf nationaler Ebene zu erfüllenden Quoten für die politischen Ziele im Blick zu behalten.	Ergebnis einer Abfrage des BMWK zum EFRE von Mai 2024 war, dass der Großteil der Bundesländer erst im zweiten Halbjahr 2024 die Halbzeitüberprüfung vorbereiten wird. Analog zu den EFRE-Verwaltungsbehörden starten aktuell auch die ESF Plus-Verwaltungsbehörden Bund und Länder ihre Aktivitäten zur Halbzeitüberprüfung. Die ESF Plus-Verwaltungsbehörde Bund plant die Durchführung der Halbzeitüberprüfung für das 4. Quartal 2024 und das 1. Quartal 2025.		

Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen (LSE) 2024/2025 – Stand 30.09.2024				Noch Tabelle 11
Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2024 und 2025		Berichtszeitraum April 2024 bis März 2025		
Empfehlung 2: DARP weiter durchführen, Prioritäten über Kohäsionspolitik im Blick behalten	Titel der Maßnahme	Beschreibung und direkte Zielrelevanz	Status und Zeitplan	
			Im Rahmen der Abfrage des BMWK (EFRE-Verwaltungsbehörden) und einer Abfrage des BMAS vom April 2024 (ESF-Verwaltungsbehörden) der Bundesländer wurde auch nach den Plänen zur Anwendung der STEP-Verordnung gefragt. Ergebnis der Umfrage war, dass zum jetzigen Zeitpunkt etwa die Hälfte der Bundesländer im EFRE konkrete Umprogrammierungen im Rahmen von STEP plant. Im ESF+ einschließlich des ESF+ Bundesprogramms sind keine konkreten Planungen zur Nutzung der STEP-VO in der Förderperiode 2021-2027 vorgesehen. Weitere Abstimmungen mit den EFRE- und ESF-Verwaltungsbehörden folgen im zweiten Halbjahr 2024.	

Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen (LSE) 2024/2025 – Stand 30.09.2024				Noch Tabelle 11
Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2024 und 2025		Berichtszeitraum April 2024 bis März 2025		
Empfehlung 3: Fachkräftengpässen entgegenwirken, Digitalisierung beschleunigen und digitale Kommunikationsnetze fördern	Titel der Maßnahme		Beschreibung und direkte Zielrelevanz	Status und Zeitplan
	Abschluss bilateraler Migrationspartnerschaften	Die Bundesregierung hat zu Beginn der Legislaturperiode das Amt des Sonderbevollmächtigten der Bundesregierung für Migrationsabkommen geschaffen, um umfassende Migrationspartnerschaften abzuschließen und so u.a. dem Fachkräftemangel in DEU entgegenzuwirken. Eine zentrale Komponente der Abkommen ist das Fördern von Bildungs- und Erwerbsmigration nach den rechtlichen Voraussetzungen des FEG.		Umfassende Migrationspartnerschaften wurden bisher geschlossen mit IND (12/22), GEO (12/23), MAR (01/24), KEN und UZB (beide 09/24). Verhandlungen laufen mit MDA, KGZ, COL und PHL.
		Maßnahmen für ausländische Fachkräfte		
		Um die Einwanderung von Fach- und Arbeitskräften in den deutschen Arbeitsmarkt weiter zu vereinfachen, hat die BReg mit der Wachstumsinitiative beschlossen, die Bindungsfrist der Bundesagentur der Arbeit (BA) für die Vorabzustimmung zu verlängern, um unnötige Bürokratie zu begrenzen und im Fall einer ausstehenden Arbeitserlaubnis eine erneute Prüfung nach sechs Monaten zu vermeiden.		
		Die BReg hat beschlossen, die Einwanderung von ausländischen Arbeitnehmern in die Zeitarbeit zu erlauben, sofern ab dem ersten Tag der Beschäftigung der Grundsatz des „equal pay“ befolgt wird und eine Mindestbeschäftigungsdauer von 12 Monaten vereinbart wird. Dabei wird auf eine bürokratiearme Umsetzung geachtet.		
	Bindungsfrist BA: Vorabzustimmung verlängern	Um die Einwanderung von Fach- und Arbeitskräften in den deutschen Arbeitsmarkt weiter zu vereinfachen, hat die BReg mit der Wachstumsinitiative beschlossen, die Bindungsfrist der Bundesagentur der Arbeit (BA) für die Vorabzustimmung zu verlängern, um unnötige Bürokratie zu begrenzen und im Fall einer ausstehenden Arbeitserlaubnis eine erneute Prüfung nach sechs Monaten zu vermeiden.		
	Drittstaaten in Zeitarbeit	Die BReg hat beschlossen, die Einwanderung von ausländischen Arbeitnehmern in die Zeitarbeit zu erlauben, sofern ab dem ersten Tag der Beschäftigung der Grundsatz des „equal pay“ befolgt wird und eine Mindestbeschäftigungsdauer von 12 Monaten vereinbart wird. Dabei wird auf eine bürokratiearme Umsetzung geachtet.		
	Ausdehnung Westbalkanregelung	Um mehr Arbeitskräften aus Drittstaaten Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen, hat die BReg beschlossen, die Regelung für den erleichterten Arbeitsmarktzugang nach § 26 Abs. 2 der Beschäftigungsverordnung auf weitere Staaten, wo möglich im Rahmen von Migrationspartnerschaften, auszuweiten und das für die bisherigen Staaten geltende Kontingent entsprechend zu erhöhen.		
	Genehmigungsfiktion ABH einführen	Um die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten zu verbessern, hat die BReg beschlossen bei der Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde eine Genehmigungsfiktion einzuführen. Die Erlaubnis soll als erteilt gelten, wenn die Ausländerbehörde nach Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit (BA) dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nichts Abweichendes mitteilt.		
		Vorbereitungen laufen, ohne angestrebten Kabinetttermin.		
		Vorbereitungen laufen, ohne angestrebten Kabinetttermin.		
		Vorbereitungen laufen, ohne angestrebten Kabinetttermin.		

Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen (LSE) 2024/2025 – Stand 30.09.2024				Noch Tabelle 11
Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2024 und 2025		Berichtszeitraum April 2024 bis März 2025		
Empfehlung 3: Fachkräfteengpässen entgegenwirken, Digitalisierung beschleunigen und digitale Kommunikationsnetze fördern	Titel der Maßnahme	Beschreibung und direkte Zielrelevanz	Status und Zeitplan	
	Weiterbildungen effektiv fördern	Um das Qualifikationsniveau der Beschäftigten insgesamt weiter anzuheben, hat die BReg beschlossen, für eine effektive Förderung von Weiterbildungen bürokratische Auflagen bei der Zertifizierung abzubauen.	In Prüfung	
	Jobturbo ausweiten und verstetigen	Um die Beschäftigungsaufnahme und die Aufstiegsmobilität von Geflüchteten zu verbessern, hat die BReg beschlossen, den Job-Turbo auszuweiten und zu verstetigen. Zudem wird bei erswerter Beschäftigungsaufnahme eine Kombination aus Arbeitsgelegenheiten, verpflichtenden Integrationspraktika, Weiterbildungen und Sprachkursen eingeführt, um eine schnellstmögliche und erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten.	Konzept wird derzeit erarbeitet, Zeitplan noch offen.	
	Arbeitsmöglichkeiten Älterer ausweiten BMAS; für entsprechende Regelungen im Recht des öD	Als rentenpolitische Maßnahmen im Rahmen der Wachstumsinitiative sind die Einschränkung des sog. Vorbeschäftigungsverbots ab Erreichen der Regelaltersgrenze und die Einführung einer Rentenaufschubprämie vorgesehen. Weiterhin ist geplant, dass Arbeitgeber die Beträge, die bisher zur Arbeitsförderung und Rentenversicherung zu entrichten sind, zusätzlich zum Arbeitslohn an diejenigen Beschäftigten auszahlen können, die über das Erreichen der Altersgrenze hinweg arbeiten. Die Maßnahmen erhöhen gezielt die Erwerbsanreize für ältere Beschäftigte.	Am 04.09.2024 im Kabinett beschlossen Parlamentarische Befassung steht noch aus • Abschaffung des Vorbeschäftigungsverbots tritt 01.04.2025 in Kraft. • Rentenaufschubprämie kann ab 01.01.2028 in Anspruch genommen werden. • Auszahlung Arbeitgeberbeiträge kann ab 01.07.2025 erfolgen.	
Hinzuverdienstgrenzen in der Hinterbliebenrente reformieren		Zur gezielten Schaffung von Erwerbsanreizen wird bei Erwerbseinkommen und kurzfristigem Erwerbsatzeinkommen ein Sockelbetrag in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a SGB IV von der Anrechnung der Hinterbliebenenrente ausgenommen.	Am 04.09.2024 im Kabinett beschlossen	

Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen (LSE) 2024/2025 – Stand 30.09.2024					Berichtszeitraum April 2024 bis März 2025		Noch Tabelle 11	
Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2024 und 2025				Berichtszeitraum April 2024 bis März 2025				
Empfehlung 3: Fachkräfteeingpässen entgegenwirken, Digitalisierung beschleunigen und digitale Kommunikationsnetze fördern		Titel der Maßnahme		Beschreibung und direkte Zielrelevanz		Status und Zeitplan		
		Erneute Änderung des Kita-Qualität- und Teilhabeverbesserungsgesetzes		Der vorliegende Entwurf zur Weiterentwicklung des KiQuTG ist ein weiterer Schritt auf dem Weg zu einem Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards in der Kindertagesbetreuung. Die Weiterentwicklung fokussiert sich daher auf die Förderung zentraler Qualitätsbereiche wie „Verbesserung der Betreuungsrelation“, „Sprachförderung“ und „bedarfsgerechtes Angebot“. Über eine Veränderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung für die Jahre 2025 und 2026 zugunsten der Länder (2025: 1 993 Millionen Euro, 2026: 1 993 Millionen Euro) soll den zusätzlichen Belastungen der Länder aus der Umsetzung der Maßnahmen des Gesetzes in den beiden Jahren Rechnung getragen werden.		Gesetzentwurf ist im parlamentarischen Verfahren; Inkrafttreten ist am 01.01.2025 geplant. Das Inkrafttreten der FAG-Änderung ist vom Beschluss der geänderten Bund-Länder-Verträge nach § 4 Abs. 2 des KiQuTG abhängig (Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzentwurfs).		
		Weitere Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)		Im Rahmen des Digitalisierungsprogramms Föderal wurden für eine Vielzahl relevanter Verwaltungsleistungen Onlinedienste nach dem Einer-für-Alle-Prinzip entwickelt, die zur Nachnutzung durch die Länder und Kommunen bereitstehen (rd. 200 Onlinedienste). Diese Efa-Onlinedienste werden von den Ländern verstärkt in den digitalen Marktplatz für Efa-Leistungen des IT-Planungsrates eingestellt, um die Nachnutzung zu erleichtern. Dies trägt zur Verbesserung der geografischen Abdeckung in den Ländern/Kommunen bei digitalen öffentlichen Verwaltungsleistungen bei.		Begonnen/andauernd		
3.3 den Ausbau digitaler Kommunikationsnetze mit sehr hoher Kapazität weiter voranzubringen, indem unter anderem die notwendige Durchführung privater Investitionsvorhaben erleichtert wird und öffentliche Mittel mobilisiert werden, sofern dies erforderlich ist		Gigabitförderung		Ziel der Bundesregierung ist die Versorgung mit Glasfaser bis ins Haus und dem neuesten Mobilfunkstandard bis 2030 überall dort, wo Menschen leben, arbeiten und unterwegs sind. Für Gebiete, in denen ein eigenwirtschaftlicher Ausbau nicht möglich ist, stehen im Rahmen der Gigabitförderung 2.0 im Jahr 2024 2 Mrd. Euro und im Jahr 2025 1 Mrd. Euro für Neubewilligungen von Breitbandausbauprojekten bereit.				
		Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen (TK-Netzausbau-Beschleunigungsgesetz; TK-NABEG)		Das TK-NABEG enthält u.a. eine Neuordnung der Regelungen zum Gigabitgrundbuch (zentrale Informationsstelle), Anpassungen am wegerechtlichen Genehmigungsverfahren und Schaffung eines Anspruchs auf Nutzung von Gebäuden der öffentlichen Hand zur Errichtung von Mobilfunkseanlagen.		Der Gesetzentwurf ist am 24.07.2024 vom Kabinett beschlossen und dem Bundesrat sowie dem Bundestag zugeleitet worden.		

Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen (LSE) 2024/2025 – Stand 30.09.2024				Noch Tabelle 11
Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2024 und 2025		Berichtszeitraum April 2024 bis März 2025		
Empfehlung 4: Dekarbonisierung beschleunigen	Titel der Maßnahme	Beschreibung und direkte Zielrelevanz	Status und Zeitplan	
4.1 die Dekarbonisierung des Verkehrssektors zu beschleunigen, unter anderem durch die Modernisierung des Schienennetzes	E-Mobilität: Sonderabschreibung	Entgegen der in der Wachstumsinitiative zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland als „Sonderabschreibung“ beschriebenen Maßnahme soll für neu angeschaffte, rein elektrisch betriebene Fahrzeuge, die zum Anlagevermögen gehören und nach dem 30. Juni 2024 und vor dem 1. Januar 2029 angeschafft worden sind, eine arithmetisch-degressive Abschreibung mit fallenden Staffelsätzen in einem neuen § 7 Absatz 2a EStG eingeführt werden. Im Ergebnis kann das mit einer Sonderabschreibung bezweckte Förderziel mit einer degressiven AfA unkomplizierter und auch rückwirkend umgesetzt werden. Zusätzlich zu den bereits bestehenden vielfältigen steuerlichen Fördermaßnahmen im Bereich der Elektromobilität werden mit der Einführung dieser Abschreibungsmöglichkeit als Konjunktur-, wirtschafts- oder wachstumspolitische Maßnahme deutliche steuerliche Anreize insbesondere für den Markthochlauf der Elektromobilität im betrieblichen Bereich gesetzt.	Geplante Umsetzung mit SteFeG; FH soll von Koalitionsfraktionen eingebracht werden	
	E-Mobilität: Dienstwagenbesteuerung	Der Höchstbetrag für den Bruttolistenpreis bei der sog. Dienstwagenbesteuerung bei Nutzung eines Elektrofahrzeugs nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 EStG soll auf 95.000 Euro angehoben werden. Die Anhebung soll auf Fahrzeuge Anwendung finden, die nach dem 30. Juni 2024 angeschafft oder zur Nutzung überlassen werden. Dadurch soll der Anwendungsbereich der Vorschrift erweitert und sollen mehr Elektrofahrzeuge begünstigt werden.	Umsetzung mit SteFeG; Verfahren läuft	
	Masterplan Schienengüterverkehr (2017):	Ziel der Bundesregierung ist es, zusätzliche Verkehre auf die Schiene zu verlagern und den Anteil des Schienengüterverkehrs (SGV) am Modal Split bis 2030 auf 25 Prozent zu erhöhen. Ausgangspunkt der Politik für den SGV bleibt der Masterplan Schienengüterverkehr mit insgesamt 66 Maßnahmen.		
	Richtlinie zur Förderung des Schienengüterverkehrs über eine anteilige Finanzierung der Betriebskosten im Einzelwagenverkehr (BK-EWV)	Ein wichtiger Hebel für Verkehrsverlagerungen ist der Einzelwagenverkehr (EWV). Die im Juni 2024 neu in Kraft getretene Betriebskostenförderung im EWV (BK-EWV) entlastet die Eisenbahnverkehrsunternehmen nachhaltig bei den hohen Betriebskosten und soll den EWV in der Fläche sichern und stärken.	BK-EWV: in Kraft seit 01.06.2024 (Laufzeit bis 31.05.2029)	

Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen (LSE) 2024/2025 – Stand 30.09.2024				Noch Tabelle 11
Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2024 und 2025		Berichtszeitraum April 2024 bis März 2025		
Empfehlung 4: Dekarbonisierung beschleunigen	Titel der Maßnahme	Beschreibung und direkte Zielrelevanz	Status und Zeitplan	
	Richtlinie Bundesprogramm Zukunft Schienengüterverkehr zur Förderung von Innovationen (Z-SGV)	Die Förderung von Innovationen im SGV in den Bereichen Digitalisierung, Automatisierung und Fahrzeugtechnik über das Bundesprogramm „Zukunft Schienengüterverkehr“ (Z-SGV, seit 2020) soll über 2024 hinaus verlängert werden.	Z-SGV: Verlängerung ab 01.01.2025 angestrebt (Laufzeit bis 31.12.2029)	
	Ausschreibung Lkw-Schnellladenetz (öffentlich zugänglich), mit Autobahn GmbH und Nationaler Leitstelle Ladeinfrastruktur	Die Autobahn GmbH des Bundes führt eine erste Ausschreibungsrunde für Lkw-Ladestandorte an rund 130 unbewirtschafteten Autobahn-Rastanlagen durch. Um den Hochlauf von klimafreundlichen Nutzfahrzeugen im Fernverkehr zu stützen, wird eine Infrastruktur mit entsprechend hohen Ladeleistungen benötigt. Mit der Ausschreibung des Schnellladenetzes geht der Bund einen weiteren Schritt in Richtung der Dekarbonisierung.	vsl. Sept. 2024: Veröffentlichung der Ausschreibung 2. Halbjahr 2025: Zuschlagserteilung	
	Gewerbliches Schnellladen (nicht öffentlich zugänglich)	Das Förderprogramm „Gewerbliches Schnellladen“ für klimafreundliche E-Pkw und E-Lkw (auf nicht öffentlich zugänglichen Plätzen) wurde am 3. Juni 2024 fortgesetzt. Die Transport- und Logistikbranche kann in erheblichem Umfang von der Förderung profitieren. Rund die Hälfte des Fördervolumens entfällt bislang auf Antragsteller mit Nutzfahrzeugflotten. Für die Fortsetzung des Förderprogramms wurden weitere 150 Mio. Euro bereitgestellt.	Fortsetzung des Förderaufrufs ab dem 03.06.2024; Aufruf läuft bis zum 01.11.2024	

Methodische Aspekte

Tabelle 12

Schätzmethode	Relevante Phase des Haushaltsverfahrens	Relevante Merkmale der verwendeten Modelle/Techniken	Annahmen
Makroprojektion	Jeweils vor der Schätzung des Steueraufkommens	Iterativ-analytischer Ansatz: hierfür werden im Kreislauf der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verschiedene Partialmodelle eingesetzt. Die Potentialschätzung erfolgt auf Grundlage der von der Arbeitsgruppe „Produktionslücken“ des Wirtschaftspolitischen Ausschusses (WPA) der Europäischen Union entwickelten und empfohlenen Modelle.	Es werden technische Annahmen gesetzt (für Öl- und Rohstoffpreise, Wechselkurse sowie Zinsen)
Steuerschätzung	Basis für Haushaltsaufstellung	Projektion auf der Basis gesamtwirtschaftlicher Eckwerte sowie Zeitreihenfortschreibung	Eckwerte zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Berechnungen zu finanziellen Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen
Finanzielle Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen	Basis für Haushaltsaufstellung und für Steuerschätzung	Mikrosimulationsmodelle auf Basis der Ergebnisse von Steuerstatistiken; Berechnungen auf Grundlage makroökonomischer Annahmen	Eckwerte zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen
Referat L B 3 (Öffentlichkeitsarbeit & Bürgerdialog)
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Redaktion

Bundesministerium der Finanzen
Redaktion Referat I A 4

Stand

Oktober 2024

Weitere Informationen im Internet unter:

www.bundesfinanzministerium.de

✂ @bmf_bund

📷 @bundesfinanzministerium

in Bundesministerium der Finanzen

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.

